

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
Pflanzenschutzdienst
Gartenstr. 11
50765 Köln

Kopie an: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
Ihre Schreiben vom 7.11.2016 und 14.02.2017

Berlin, 11/12/2017

Sehr geehrter Herr Dr. Berges,
Sehr geehrte Frau Dr. Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr letztes Schreiben vom 14.02.2017, mit dem Sie darüber aufklären, dass die von uns angezeigten Ausfuhren von Nativo nach Indien durch die Bayer CropScience ausschließlich in sog. „Big Bags“ an konzerneigene Einrichtungen erfolgen und daher kein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 PflSchG vorliege.

Wir halten eine solche Ausfuhr in Big Bags weiterhin für rechtswidrig, da sie die deutschen Ausfuhrbestimmungen für Pestizide bewusst umgeht, die Anforderungen an Muttergesellschaften aus den UN Guiding Principles for Business and Human Rights verkennt und den FAO Verhaltenskodex für Pestizidmanagement missachtet (s. auch unser Schreiben vom 16.10.2016). Big Bags sind entgegen Ihrer Einschätzung vom 14.02.2017 als „Behältnisse“ von § 25 Abs. 1 PflSchG umfasst. Dem steht auch nicht Art. 2 VO EG 1107/2009 entgegen. Die Verordnung schreibt einen Mindeststandard vor, verbietet aber nicht umfassendere Regelungen auf nationaler Ebene. Als eine solche ist § 25 Abs. 1 PflSchG anzusehen. Zwar definiert das PflSchG „Behältnisse“ nicht, aus der Auflistung „Behältnisse und abgabefertige Packungen“ in § 25 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG ist jedoch zu entnehmen, dass es sich bei Behältnissen gerade nicht um abgabefertige Packungen handeln muss. Auch die Ausfuhr an konzerneigene Einrichtungen im Drittstaat, um die Abfüllung in abgabefertige Packungen dort vornehmen zu lassen, ist daher von der Vorschrift des § 25 Abs. 1 PflSchG umfasst. Dies gilt entgegen Ihrer Darstellung auch für das Erfordernis einer Gebrauchsanweisung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG; eine Ausnahme bei Abgabe an Tochterunternehmen enthält § 25 Abs. 1 PflSchG nämlich nicht.

—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

—
ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY

—
PHONE +49. (030) .40 04 85 90
FAX +49. (030) .40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

—
AMTSGERICHT
BERLIN-CHARLOTTENBURG
VR 26608

—
VORSTAND:
DIETER HUMMEL
LOTTE LEICHT
TOBIAS SINGELNSTEIN

—
GENERALSEKRETÄR:
WOLFGANG KALECK

Eine solche Verantwortung der Muttergesellschaften für beeinflussbare Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaften sind schon durch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights vorgesehen. Diese etablieren für die Muttergesellschaft insbesondere die Verantwortung, für die Einhaltung von Menschenrechten im In- und Ausland, einschließlich ihrer Tochterunternehmen, Sorge zu tragen.

§ 25 Abs. 1 PflSchG stellt hierfür eine sektorspezifische Konkretisierung dar, indem die Norm explizit auf den Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verweist. Dies verkennen Sie in Ihrem Schreiben vom 14.02.2017. Nach Artikel 10.3.2 des Verhaltenskodex müssen Pestizid-Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Regierung sicherstellen, dass auch beim Umfüllen von Pestiziden eine angemessene Etikettierung zu erfolgen hat. Aus Artikel 8.2.3 wird zudem deutlich, dass Mutterkonzerne dafür Sorge zu tragen haben, dass die Tochterunternehmen die gleichen Anforderungen erfüllen. Dagegen verstößt Bayer CropScience, indem es die Umfüllung durch die sog. „hauseigene Tochtergesellschaft“ in Indien ohne adäquate Etikettierung zulässt.

Durch die Vermarktung von abgabefertigen Packungen des Produkts Nativo in Indien durch Bayer CropScience Ltd. India liegt daher ein Verstoß gegen § 25 Abs. 1 PflSchG durch die Muttergesellschaften Bayer AG und Bayer CropScience. Vor diesem Hintergrund ist es daher begrüßenswert, dass Anfang Oktober 2016 eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, um die zukünftige Überwachung von § 25 PflSchG vorzubereiten. Im Sinne obiger Ausführungen sehen wir jedoch eine klare Notwendigkeit, die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen auch auf Tatbestände des Exports von nicht abgabefähigen Behältnissen zu erstrecken. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Pestizid Nativo WG 75 möglicherweise nicht nur nach Indien, sondern auch in andere Zielländer exportiert wird und dort in ähnlicher Weise vermarktet wird und daher Risiken für die Anwender und Dritte verursacht. Es ist daher für uns von großer Bedeutung, zu wissen, in welche Länder das Pestizid noch exportiert wird.

Darüber hinaus haben wir mit Schreiben vom 14.12.2016 angeregt, dass Sie sich am Monitoring-Verfahren gegen Bayer (und Syngenta) beim Expertengremium der FAO/WHO beteiligen; insbesondere durch Teilnahme an der Anhörung durch das Expertengremium im April 2017. Eine offizielle Teilnahme ist jedoch unseres Wissens nicht erfolgt.

Wir bitten daher hiermit um Auskunft und Zugang zu Information nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG-NRW),

- 1. welche Maßnahmen die von Ihnen erwähnte länderübergreifende Arbeitsgruppe bei ihren Sitzungen seit Oktober 2016 geplant oder bereits getroffen hat, um den Export von Pestiziden nach § 25 PflSchG und die in dieser Vorschrift konkretisierten Verpflichtungen des FAO Verhaltenskodex zu überwachen;**
- 2. Soweit Kontrollen von Pestizid-Exporten nach § 25 PflSchG seit Dezember 2016 eingeführt wurden, welche hochgiftigen Pestizide (gem. Art. 2 der WHO/FAO Guidelines on Highly Hazardous Pesticides) im Zeitraum Dezember 2016-November 2017 aus Deutschland ausgeführt wurden, und in welche Zielländer;**
- 3. In welche Länder Nativo WG75 derzeit noch exportiert wird;**

4. welche Konsequenzen sich aus dem Monitoring-Verfahren beim Expertengremium der FAO/WHO für die Arbeit des Pflanzenschutzdienstes bzw. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ergeben haben. Falls Sie hierfür nicht der richtige Ansprechpartner sind; bitten wir ebenfalls um Mitteilung der Behörde, die sich mit dieser Frage beschäftigt.

Bitte übermitteln Sie die Auskunft und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail an die oben angegebene Adresse. Sollten aus Sicht Ihres Hauses im Einzelfall gegen die Gewährung von Informationszugang Bedenken bestehen, bitten wir um Gelegenheit zur Stellungnahme.

Uns ist bekannt, dass für den Zugang zu den Informationen Gebühren erhoben werden können, § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG-NRW. Jedoch sind wir der Auffassung, dass es sich im vorliegenden Fall um eine einfache Auskunft handelt, für die nach der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW keine Gebühren anfallen. Sollten dennoch wegen des Umfangs oder aus anderen Gründen Kosten anfallen, bitten wir Sie dies vorab mitzuteilen, damit wir entscheiden können, ob wir dennoch an dem Antrag festhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Schliemann und Carolijn Terwindt

